

Satzung des Vereins »Städtischer Chor Kiel e.V.«

§ 1 Name, Sitz, Gründungsdaten, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »Städtischer Chor Kiel e.V.«. Sein Sitz ist Kiel. Er wurde als »Oratorienverein zu Kiel« am 3.4.1919 gegründet und trägt seinen jetzigen Namen seit dem 6.5.1938 mit Zustimmung der Stadt Kiel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zwecke des Vereins und seine Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege der großen Chormusik und die musische Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der satzungsmäßige Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufführungen im Rahmen der öffentlichen Konzerte des Philharmonischen Orchesters Kiel, durch eigene Konzerte, Beteiligung von Vereinsmitgliedern am Opernverstärkungschor („Extra-Chor“) und die Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Der Verein unterhält einen Erwachsenenchor („Philharmonischer Chor Kiel“) und einen Nachwuchschor („Kinder- und Jugendchor an der Oper Kiel“). Der Verein steht somit im Dienste der Musikpflege der Landeshauptstadt Kiel und des Landes Schleswig-Holstein.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können beitreten:

- a) als ordentliche Mitglieder sangesfreudige Personen nach Prüfung durch den jeweiligen Chorleiter; Kinder und Jugendliche, die im Kinder- und Jugendchor mitwirken, benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung, sofern sie Vereinsmitglied werden wollen; sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- b) als fördernde Mitglieder Personen (natürliche und juristische Personen), insbesondere Eltern von Kindern und Jugendlichen, die Mitglied des Kinder- und Jugendchores sind und die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Beschluss des Vorstandes.

Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung,
- c) durch Ausschluss.

§ 4 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

- a) wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung unbegründet länger als ein halbes Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist,
- b) wenn sich ein Mitglied schwerer Verfehlungen gegen Ehre und gute Sitte des Vereins oder dessen Bestrebungen zuschulden kommen lässt oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
- c) bei Kindern und Jugendlichen, wenn sie durch den Leiter des Kinder- und Jugendchores dauernd von der Chorarbeit ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Berufung an den Berufungsausschuss möglich, der aus 7 ordentlichen beitragspflichtigen Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Es ist Pflicht jedes Mitgliedes, den Verein und seine Bestrebungen nach bestem Können zu unterstützen. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag abzuführen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vorteile für sich in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein bietet. Das Recht zur Teilnahme an Aufführungen und an der Probenarbeit kann durch den jeweiligen Chorleiter, bei Mitgliedern des Philharmonischen Chores nur mit Zustimmung des Vorstandes, unter Mitteilung des Grundes entzogen werden.

Aus der Zugehörigkeit zum Städtischen Chor Kiel e.V. können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Kiel hergeleitet werden, kein Mitglied steht in irgendeinem Vertragsverhältnis zu der Stadt Kiel.

§ 7 Ehrenmitglieder

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein oder seine Zwecke die Ehrenmitgliedschaft verleihen, ohne an den in § 3 umgrenzten Personenkreis gebunden zu sein. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Den Vorstand des Vereins bilden:

der erste und der zweite Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, der Notewart, die Stimmführer.

Der Generalmusikdirektor der Oper Kiel und der Elternvertreter des Kinder- und Jugendchores an der Oper Kiel sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, sowie die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung regelt. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst und müssen protokolliert werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Musikalische Leitung

Die oberste musikalische Leitung obliegt dem jeweiligen Generalmusikdirektor der Oper Kiel; dieser soll im Einvernehmen mit dem Vorstand die Chorleiter des Philharmonischen Chores Kiel und des Kinder- und Jugendchores bestimmen. Er ist Mitglied des Vorstandes.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Die Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Schriftführers, des Notenwarts, der Stimmführer, zweier Kassenprüfer und des in § 4 genannten Ausschusses.

Gewählt werden kann jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied, zum ersten Vorsitzenden erst nach mindestens einem Jahr stimmberechtigter Mitgliedschaft.

Der erste und der zweite Vorsitzende werden alternierend auf zwei Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer auf ein Jahr, die Mitglieder des Ausschusses nach § 4 bis auf weiteres gewählt.

b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.

c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Angelegenheiten des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mit vierwöchiger Ladungsfrist durch den Vorstand schriftlich einberufen und findet jährlich im ersten Quartal statt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.

Jedes beitragspflichtige Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden und des Kassenwarts und Beschlüsse über die Beitragshöhe erfordern mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 12 Kinder- und Jugendchor

Die organisatorische Leitung des Kinder- und Jugendchores obliegt dessen Abteilungsvorstand. Dieser besteht aus dem Generalmusikdirektor, dem Leiter des Kinder- und Jugendchores, einem Elternvertreter, einem Jugendvertreter und einem vom Vorstand des Städtischen Chores bestimmten Vorstandsmitglied. Der Jugendvertreter wird von den Mitgliedern des Kinder- und Jugendchores gewählt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, der Elternvertreter von den Eltern. Der Jugendvertreter soll das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Beitrag

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist bargeldlos innerhalb des 1. Quartals eines Kalenderjahres im Lastschriftverfahren zu entrichten. Auf Antrag kann durch Vorstandsbeschluss Zahlung in Raten, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages gewährt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kiel zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Soweit diese Satzung männliche Funktions- oder Amtsbezeichnungen enthält, gelten diese Bestimmungen gleichermaßen auch für Personen weiblichen Geschlechts.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.03.2009 beschlossen und geändert durch Beschlüsse vom 23.03.2010 und vom 15.02.2011